



Brüssel, den 12. Dezember 2018
(OR. en)

15489/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0209(COD)

LIMITE

ENV 895
CLIMA 256
ENER 439
CADREFIN 420
CODEC 2316

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 14871/18
Nr. Komm.dok.: 9651/1/18 REV 1 - COM(2018) 385 final/2 + 9651/18 ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung eines Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013
– Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag am 1. Juni 2018 dem Rat und dem Europäischen Parlament unterbreitet. Mit der vorgeschlagenen Verordnung über das LIFE-Programm soll das Finanzierungsinstrument der Union für die Umwelt- und Klimapolitik aufgestellt werden. Das allgemeine Ziel des LIFE-Programms besteht darin, zur Durchführung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Umwelt- und Klimapolitik und des Umwelt- und Klimarechts der Union beizutragen, indem Projekte mit europäischem Mehrwert kofinanziert werden.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 18. Oktober 2018 seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat am 9. Oktober 2018 seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgegeben.
3. Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments hat am 20. November 2018 über seinen Bericht abgestimmt. Das Europäische Parlament hat am 11. Dezember 2018 im Plenum über den Bericht abgestimmt.

II. DERZEITIGER STAND

4. Die Gruppe "Umwelt" hat ihre Beratungen über den Kommissionsvorschlag am 14. Juni 2018 auf der Grundlage von mehreren überarbeiteten Kompromisstexten des Vorsitzes aufgenommen. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2018 die Folgenabschätzung geprüft und sich dabei auf die zuvor verteilte diesbezügliche Checkliste gestützt.
5. Nach den Beratungen in der Gruppe vom 20. November 2018 hat der Vorsitz einen Kompromisstext erstellt und ihn dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgelegt, damit eine Einigung über eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt werden kann. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 7. Dezember die letzte offene Frage gelöst und den Rat ersucht, die partielle allgemeine Ausrichtung (siehe Anhang) festzulegen¹.

¹ Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** und [...] (Streichungen) gekennzeichnet. Änderungen gegenüber dem vorigen Kompromisstext des Vorsitzes (Dokument 14871/18) sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** und [...] gekennzeichnet.

6. Da die vorgeschlagene Verordnung Teil des mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) verknüpften Pakets von Vorschlägen ist, wurden alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt und alle horizontalen Bestimmungen ausgespart und daher aus der angestrebten partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgeklammert, bis es weitere Fortschritte beim MFR gibt. Diese Bestimmungen, die im Text in eckige Klammern gesetzt sind, betreffen den Schutz des Haushaltsplans der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 29), die Gesamtfinanzausstattung für die Durchführung des Programms und die bestimmten Zielen zugewiesenen Richtbeträge (Artikel 5, Artikel 8 Absatz 2a und Artikel 12) sowie die Teilnahme von Drittländern (Erwägungsgründe 34 und 35, Artikel 6, Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absätze 4, 5 und 6).

III. FAZIT

7. Der Rat (Umwelt) wird ersucht, die partielle allgemeine Ausrichtung (siehe Anhang) auf seiner Tagung am 20. Dezember 2018 festzulegen.

Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Aufstellung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung
der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 **Absatz 1**,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Politik und die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt und Klima und, soweit hierfür relevant, [...] Energie haben den Zustand der Umwelt erheblich verbessert. Es bestehen jedoch noch immer große umwelt- und klimapolitische Herausforderungen, die, wenn sie nicht gemeistert werden, die Union und das Wohlergehen ihrer Bürgerinnen und Bürger spürbar beeinträchtigen werden.
- (2) Das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE), das mit der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ für den Zeitraum 2014 bis 2020 aufgestellt wurde, ist das jüngste in einer Serie von Unionsprogrammen, die die Anwendung des Umwelt- und Klimaschutzrechts und die Umsetzung der diesbezüglichen politischen Prioritäten seit 25 Jahren unterstützen. Es wurde in einer kürzlich vorgenommenen Halbzeitevaluierung⁵ positiv bewertet, d. h. es gilt als wirksamkeits-, effizienz- und relevanzbezogen auf dem richtigen Weg. Das Programm LIFE für den Zeitraum 2014-2020 sollte daher vorbehaltlich bestimmter Änderungen, die bei der Halbzeitevaluierung und den anschließenden Bewertungen herausgearbeitet wurden, fortgeführt werden. Demnach ist es angezeigt, für den Zeitraum [...] **vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027** ein Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (im Folgenden das "**LIFE-Programm**") aufzustellen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

⁵ Bericht über die Halbzeit-Evaluierung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (13993/17 – SWD(2017) 355 final).

- (3) Das **LIFE**-Programm dient der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Union gemäß den Rechtsvorschriften, der Politik, den Plänen und den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, [...] Energie und sollte zum Übergang zu einem [...] kreislauforientierten, energieeffizienten, [...] **auf erneuerbare Energie gestützten, emissionsarmen und klimaresistenten** Wirtschaftssystem, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt, **auch durch Unterstützung der Einrichtung und Verwaltung des Natura-2000-Netzes und durch Bekämpfung der Schädigung der Ökosysteme**, beitragen – entweder durch direkte Interventionen **in den Mitgliedstaaten** oder durch Förderung der Einbeziehung dieser Ziele in andere Politikbereiche. **Mit dem LIFE-Programm sollte zudem die Durchführung von allgemeinen Aktionsprogrammen für die Umwelt- und Klimapolitik, die gemäß Artikel 192 Absatz 3 AEUV beschlossen werden, etwa des Siebten Umweltaktionsprogramms⁶, unterstützt werden.**
- (4) Die Union ist entschlossen, ein umfassendes Konzept für die Realisierung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu entwickeln, die die enge Verbindung von Ökosystemdienstleistungen und deren Einfluss auf die Gesundheit des Menschen sowie nachhaltigem und sozialverträglichem Wirtschaftswachstum aufzeigen. In diesem Sinne dürfte das **LIFE**-Programm sowohl zur Wirtschaftsentwicklung als auch zum sozialen Zusammenhalt einen wesentlichen Beitrag leisten.
- (5) Das **LIFE**-Programm sollte einen Beitrag leisten zu nachhaltiger Entwicklung und zur Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele gemäß den Rechtsvorschriften, Strategien, Plänen und internationalen Verpflichtungen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, [...] Energie, insbesondere der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen⁷, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁸ und dem im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommen von Paris⁹ (im Folgenden das "Klimaschutzübereinkommen von Paris").

⁶ **Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" (ABl. L 354 vom 28.12.2013).**

⁷ 2030 Agenda, Resolution der UN-Generalversammlung vom 25.9.2015.

⁸ 93/626/EWG: Beschluss vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

⁹ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

(6) [...]

(7) Die Einhaltung der Verpflichtungen der Union aus dem Klimaschutzübereinkommen von Paris setzt den Übergang der Union zu einer **kreislauforientierten, energieeffizienten, [...] auf erneuerbare Energie gestützten, emissionsarmen und klimaresistenten** Gesellschaft voraus. Dies wiederum erfordert Maßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf den Sektoren mit dem höchsten [...] **Treibhausgas- und Luftschadstoffausstoß, mit denen die Erhöhung der Energieeffizienz und die erneuerbare Energie gefördert werden** und die zur Durchführung [...] der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten sowie zu den Vorbereitungen für die langfristige Klima- und Energiestrategie der Union bis zur Jahrhundertmitte beitragen. Das **LIFE**-Programm sollte auch Maßnahmen umfassen, die die Politik der Union zur Anpassung an den Klimawandel fördern, die zum Ziel hat, die Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern.

(7a) Bei Projekten im Rahmen des neuen Teilprogramms "Energiewende" des LIFE-Programms sollte es vor allem darum gehen, den Aufbau von Kapazitäten zu ermöglichen und Kenntnisse, Kompetenzen und innovative Techniken, Methoden und Lösungen zu verbreiten, damit die Ziele der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Union im Bereich des Übergangs zu erneuerbarer Energie und der Erhöhung der Energieeffizienz erreicht werden.

- (8) [...] **Der rasche Einsatz erneuerbarer Energiequellen und die Erhöhung der Energieeffizienz können** ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz sein, denn sie haben positive Nebenwirkungen für die Umwelt. Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der [...] **Erhöhung der Energieeffizienz sowie der erneuerbaren Energie**, die bis 2020 im Rahmen von "Horizont 2020"¹⁰ finanziert werden, sollten in das **Teilprogramm "Energiewende" des LIFE-Programms** aufgenommen werden, da ihr Ziel nicht in der Finanzierung von Exzellenz und der Entwicklung von Innovationen, sondern in der Erleichterung der Übernahme bereits vorhandener Technologien **für erneuerbare Energie und Energieeffizienz** liegt, die den Klimaschutz fördern werden. Die Aufnahme dieser Kapazitätsaufbauaktivitäten in das **LIFE-Programm** birgt Potenzial für Synergien zwischen den Teilprogrammen und fördert die allgemeine Kohärenz der Unionsfinanzierung. Deswegen sollten Daten zur Übernahme bestehender Lösungen aus Forschung und Innovation, einschließlich aus dem Programm Horizont Europa und seinen Vorgängerprogrammen, in die LIFE-Projekte erhoben und verbreitet werden.
- (9) Die Folgenabschätzung [...] **zur Änderung der Richtlinie zur Energieeffizienz**¹¹ lässt darauf schließen, dass zum Erreichen der energiepolitischen Ziele der Union bis 2030 im Zeitraum 2021-2030 zusätzliche Investitionen in Höhe von schätzungsweise 177 Mrd. EUR jährlich erforderlich sind. Die größten Defizite betreffen Investitionen in die Dekarbonisierung von Gebäuden (Energieeffizienz und kleinmaßstäbliche Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen); hier müssen Gelder in stark dezentralisierte Projekte fließen. Eines der Ziele des Teilprogramms "Energiewende", **das den raschen Einsatz erneuerbarer Energiequellen und die Erhöhung der Energieeffizienz betrifft**, besteht darin, Kapazitäten für die [...] Entwicklung und [...] **Bündelung solcher Projekte** aufzubauen, um auf diese Weise dazu beizutragen, Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu absorbieren und Investitionen in [...] **sichere und nachhaltige** Energie zu mobilisieren, auch mithilfe der im Rahmen des Fonds "InvestEU" bereitgestellten Finanzinstrumente.

¹⁰ **Horizont 2020 Teil III "Sichere, saubere und effiziente Energie" (Gesellschaftliche Herausforderungen) (Beschluss 2013/743/EU des Rates).**

¹¹ **Dokumente 15091/16 ADD 10, 11 und 12 – SWD(2016) 405 final.**

- (10) Synergien mit Horizont Europa sollten [...] **ermöglichen**, dass die Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die zur Bewältigung der umwelt-, klima- und energiepolitischen Herausforderungen in der EU erforderlich sind, im Zuge der strategischen Forschungs- und Innovationsplanung im Rahmen von Horizont Europa ermittelt und festgelegt werden. **Das LIFE-Programm** sollte weiterhin als Katalysator für die Umsetzung der Politik und des Rechts der EU in den Bereichen Umwelt, Klima und, **soweit hierfür relevant**, [...] Energie fungieren, u. a. durch die Übernahme und Anwendung von Forschungs- und Innovationsergebnissen aus Horizont Europa und der Unterstützung ihres breiteren Einsatzes, sofern dies zur Bewältigung von Umwelt-, Klima- und Energiewendeproblemen beitragen kann. Der im Rahmen von Horizont Europa eingerichtete Europäische Innovationsrat kann Hilfestellung geben, um neue, bahnbrechende Ideen, für die möglicherweise die Durchführung von LIFE-Projekten den Anstoß gab, auf einen größeren Maßstab zu übertragen und zu kommerzialisieren. **Desgleichen sollten auch Synergien mit dem Innovationsfonds im Rahmen des Emissionshandelssystems berücksichtigt werden.**
- (11) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem **LIFE-Programm** erhalten haben, können auch aus jedem anderen Unionsprogramm einen Beitrag erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Maßnahmen, die im Rahmen verschiedener Unionsprogramme mehrfach gefördert werden, [...] **sollten** nur einer Rechnungsprüfung unterzogen **werden**, bei der alle beteiligten Programme und die jeweils geltenden Regeln kontrolliert werden.
- (12) Das jüngste Paket der Union zur Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts¹² zeigt auf, dass erhebliche Fortschritte erforderlich sind, um die Umsetzung des Umweltrechts der Union voranzutreiben und die Einbeziehung von Umwelt- und Klimazielen in andere Politikbereiche zu verbessern. Das **LIFE-Programm** sollte daher als Katalysator für den notwendigen Fortschritt fungieren, indem neue Ansätze entwickelt, erprobt und reproduziert werden, die Entwicklung, Überwachung und Überprüfung politischer Maßnahmen gefördert, Interessenträgerbeteiligungen erleichtert, Investitionen im Rahmen sämtlicher Investitionsprogramme oder anderer Finanzquellen der Union mobilisiert und Maßnahmen zur Überwindung der verschiedenen Hindernisse für die wirksame Realisierung wichtiger umweltrechtlich vorgesehener Pläne unterstützt werden.

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik – Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse (5967/17 – COM(2017) 63 final).

(13) Die Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt, auch in Meeresökosystemen, erfordert Unterstützung für die Entwicklung, Durchführung, Durchsetzung und Bewertung einschlägiger Rechtsvorschriften und Politiken der Union, einschließlich der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020¹³, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹⁴, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, insbesondere durch Erweiterung der Wissensgrundlage für die Entwicklung und Durchführung politischer Maßnahmen und durch die Entwicklung, Erprobung, Demonstration und Anwendung kleinmaßstäblicher oder speziell auf lokale, regionale oder nationale Gegebenheiten zugeschnittener, bewährter Verfahren und Lösungen, einschließlich integrierter Ansätze für die Implementierung der prioritären Aktionsrahmen, die auf der Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG erstellt werden. Die Union sollte ihre Ausgaben im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt überwachen, um ihren Berichtspflichten aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt nachzukommen. Auch die Vorschriften für die Überwachung der Ausgaben im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsakte der Union sollten beachtet werden. **Die Ausgaben zugunsten der Biodiversität werden anhand von speziellen Markern überwacht¹⁷.**

¹³ Dok. 9658/11 – COM(2011) 244 final.

¹⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

¹⁵ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

¹⁷ **Dok. SEK(2017) 250.**

- (14) Jüngste Evaluierungen und Bewertungen (einschließlich der Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 und des Fitness-Checks des Naturschutzrechts) deuten darauf hin, dass eine der wichtigsten Ursachen für die unzulängliche Umsetzung der Naturschutzvorschriften und der Biodiversitätsstrategie der Union das Fehlen einer angemessenen Finanzierung ist. Die Hauptfinanzierungsinstrumente der Union, darunter [der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Kohäsionsfonds, der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Europäische Meeres- und Fischereifonds], können wesentlich zur Schließung dieser Finanzierungslücken beitragen. Das **LIFE**-Programm kann die Effizienz einer solchen Einbindung durch strategische Naturschutzprojekte verbessern, die als Katalysator für die Umsetzung des Rechts und der Politik der Union in den Bereichen Naturschutz und Biodiversität gedacht sind, einschließlich der Maßnahmen, die in den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG erstellten prioritären Aktionsrahmen vorgesehen sind. Die strategischen Naturschutzprojekte sollten in den Mitgliedstaaten Aktionsprogramme für die Einbeziehung einschlägiger Naturschutz- und Biodiversitätsziele in andere Politiken und Finanzierungsprogramme unterstützen und so sicherstellen, dass für die Umsetzung dieser Politiken angemessene Mittel bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, im Rahmen ihres strategischen Plans für die Gemeinsame Agrarpolitik einen gewissen Teil der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums dafür zu verwenden, Finanzmittel für Maßnahmen zu mobilisieren, die die in dieser Verordnung definierten strategischen Naturschutzprojekte ergänzen.
- (15) Die freiwillige Regelung für biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen in überseeischen europäischen Gebieten (BEST) fördert die Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch der biologischen Vielfalt der Meere, und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich ökosystembasierter Konzepte für Klimaschutz und Klimaanpassung, in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) der Union. BEST hat dazu beigetragen, das Bewusstsein für die ökologische Bedeutung der Regionen in äußerster Randlage und der überseeischen Länder und Gebiete für die Erhaltung der globalen Biodiversität zu schärfen. In ihren Ministererklärungen von 2017 und 2018 haben die überseeischen Länder und Gebiete ihre Wertschätzung für diese Regelung für kleine Finanzhilfen zugunsten der biologischen Vielfalt zum Ausdruck gebracht. Es sollte dafür gesorgt werden, dass auch künftig kleine Finanzhilfen zugunsten der biologischen Vielfalt in den Regionen in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten aus dem **LIFE**-Programm finanziert werden können.

- (16) Die Förderung der Kreislaufwirtschaft erfordert [...] **eine Umkehr bei der Art und Weise**, wie Materialien und Produkte, einschließlich Kunststoffe, konzipiert, produziert, verbraucht, **repariert, wiederverwendet, recycelt** und entsorgt werden, **wobei der gesamte Lebenszyklus von Produkten zu betrachten ist**. Das LIFE-Programm sollte den Übergang zu einem kreislauforientierten Wirtschaftsmodell durch finanzielle Unterstützung verschiedener Akteure (Unternehmen, Behörden und Verbraucher) fördern, indem insbesondere, auch durch integrierte Ansätze für die Implementierung von Abfallbewirtschaftungs- und Abfallvermeidungsplänen, bewährte Technologien, Praktiken und Lösungen, die auf die besonderen lokalen, regionalen oder nationalen Gegebenheiten zugeschnitten sind, entwickelt, angewendet und reproduziert werden. Durch Förderung der Umsetzung der **Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2018 mit dem Titel "Den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft verwirklichen"**¹⁸ [...] kann insbesondere das Problem der Abfälle im Meer angegangen werden.
- (17) Das langfristige Ziel der Union für die Luftreinheit besteht darin, ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das die menschliche Gesundheit **und die Umwelt** nicht signifikant beeinträchtigt und gefährdet¹⁹. Die Öffentlichkeit ist stark für die Luftverschmutzung sensibilisiert, und die Bevölkerung erwartet, dass die Behörden tätig werden. In der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates [...] wird betont, welche Rolle die finanzielle Unterstützung der EU für die Verwirklichung der Luftqualitätsziele spielen kann. Das LIFE-Programm sollte daher Projekte, auch strategische integrierte Projekte, unterstützen, die das Potenzial besitzen, öffentliche und private Mittel zu mobilisieren und als Musterbeispiele für bewährte Verfahren und Katalysatoren für die Umsetzung von Luftqualitätsplänen und -vorschriften auf lokaler, regionaler, multiregionaler, nationaler und transnationaler Ebene dienen können.

¹⁸ **Dok. 10447/18 – Den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft verwirklichen – Schlussfolgerungen des Rates.**

¹⁹ **Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).**

- (18) Mit der Richtlinie 2000/60/EG²⁰ wurde ein Rahmen für den Schutz der Oberflächengewässer, der Küstengewässer, der Übergangsgewässer und des Grundwassers der Union geschaffen. Die Ziele der **genannten** Richtlinie werden [...] durch [...] **die** Einbeziehung der wasserpolitischen Ziele in andere Politikbereiche [...] unterstützt. Das **LIFE**-Programm sollte daher Projekte unterstützen, die zur wirksamen Durchführung der Richtlinie 2000/60/EG und anderer **einschlägiger** Wasserschutzvorschriften der Union, die das Erreichen eines guten Zustands der Wasserkörper der Union durch die Entwicklung, Anwendung und Reproduktion bewährter Verfahren und durch die Mobilisierung ergänzender Maßnahmen im Rahmen anderer Programme oder Finanzierungsquellen der Union fördern, beitragen.
- (19) Der Schutz und die Wiederherstellung der Meeresumwelt sind eines der übergeordneten Ziele der Umweltpolitik der Union. Das **LIFE**-Programm sollte Folgendes fördern: die Bewirtschaftung, Erhaltung, Wiederherstellung und Überwachung der biologischen Vielfalt und mariner Ökosysteme, insbesondere in Natura-2000-Meeresgebieten, und den Schutz von Arten im Sinne der prioritären Aktionsrahmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG; das Erreichen eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹; die Förderung sauberer, gesunder Meere; die Umsetzung der **Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2018 mit dem Titel "Den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft verwirklichen"** [...]; und die Förderung der Mitwirkung der Union an der internationalen Meerespolitik, die unverzichtbar ist, um die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu erreichen und auch künftigen Generationen gesunde Ozeane zu garantieren. Die strategischen integrierten Projekte und strategischen Naturschutzprojekte im Rahmen des **LIFE**-Programms sollten einschlägige Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt umfassen.

²⁰ **Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.**

²¹ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

- (20) Eine bessere Politikgestaltung in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel und damit zusammenhängenden Aspekten der Energiewende erfordert die Einbeziehung der Zivilgesellschaft durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Einbindung der Verbraucher und stärkere Beteiligung von Interessenträgern, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, an Konsultationen zu und der Durchführung von verwandten politischen Maßnahmen.
- (21) Wenngleich bessere Politikgestaltung auf allen Ebenen ein übergreifendes Ziel für alle Teilprogramme des **LIFE**-Programms sein sollte, sollte dieses die Entwicklung und Umsetzung der horizontalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umweltordnungspolitik, einschließlich der Vorschriften zur Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten²² fördern.
- (22) Das **LIFE**-Programm sollte Marktteilnehmer durch Erprobung neuer Geschäftsmöglichkeiten, Verbesserung beruflicher Qualifikationen, Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen, Einbindung und Stärkung der Rolle von Influencern und Erprobung neuartiger Methoden zur Anpassung der bisherigen Verfahren und des bisherigen wirtschaftlichen Umfelds auf den Übergang zu einem sauberen, kreislauffähigen, energieeffizienten, [...] **auf erneuerbare Energie gestützten, emissionsarmen und klimaresistenten Wirtschaftssystem** vorbereiten und Unterstützung leisten. Um eine breitere Markteinführung nachhaltiger Lösungen zu unterstützen, sollten die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und die Einbindung der Verbraucher gefördert werden.
- (23) Auf Ebene der Union werden Großinvestitionen in Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in erster Linie über die großen Finanzierungsprogramme der Union finanziert ("Mainstreaming"). Über ihre Katalysatorfunktion sollten die im Rahmen des **LIFE**-Programms zu entwickelnden strategischen integrierten Projekte und strategischen Naturschutzprojekte Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb dieser Förderprogramme und anderer Finanzierungsquellen wie nationale Fonds mobilisieren und Synergien schaffen.

²² ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

- (24) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, wird das **LIFE-Programm** zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, [25 %] der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen [...] **des LIFE-Programms** sollen 61 % der Gesamtmittelausstattung des **LIFE-Programms** zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des **LIFE-Programms** ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.
- (25) Bei der Durchführung des **LIFE-Programms** sollte die Strategie für die Regionen in äußerster Randlage²³ im Einklang mit Artikel 349 AEUV und aufgrund der spezifischen Bedürfnisse und der Schutzbedürftigkeit dieser Regionen angemessen Beachtung finden. Ferner sollte auch anderen Politikbereichen der Union als Umwelt- und Klimaschutz sowie Energie [...] Rechnung getragen werden.
- (26) Um die Durchführung des **LIFE-Programms** zu unterstützen, sollte die Kommission mit dem **Netzwerk der nationalen Kontaktstellen für das LIFE-Programm zusammenarbeiten, um die Kooperation anzuregen, damit die Dienstleistungen der nationalen Kontaktstellen verbessert und in der gesamten Union effektiver werden, und um die Gesamtqualität der eingereichten Vorschläge zu erhöhen**, Seminare und Workshops veranstalten, Listen von über das **LIFE-Programm** finanzierten Projekten veröffentlichen oder andere Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen, Wissen und bewährten Verfahren und der Reproduktion von Projektergebnissen in der gesamten Union durchführen. Diese Maßnahmen sollten insbesondere auf Mitgliedstaaten abzielen, die Mittel nur begrenzt in Anspruch nehmen, und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Projektbegünstigten, Projektantragstellern oder Projektbeteiligten (abgeschlossene und laufende Projekte in ein und demselben Bereich) erleichtern.

²³ Dok. 13715/17 - COM(2017) 623 final.

(26a) Qualität sollte das maßgebliche Kriterium sein, nach dem sich die Projektevaluierung und das Gewährungsverfahren im LIFE-Programm richten. Die Kommission sollte das LIFE-Programm in einer Weise durchführen, die der geografischen Ausgewogenheit Rechnung trägt. Um die Umsetzung der Ziele des LIFE-Programms in der gesamten Union zu erleichtern und die hohe Qualität der Projektvorschläge zu fördern, sollten Mittel für Projekte der technischen Hilfe zugunsten der effektiven Teilnahme weniger leistungsstarker Mitgliedstaaten [...] am LIFE-Programm zur Verfügung gestellt werden [...]. Die Kriterien der Leistungsschwäche werden im mehrjährigen Arbeitsprogramm anhand der Beteiligungs- und der Erfolgsquote der Antragsteller aus den jeweiligen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung – unter anderem – der Bevölkerungszahl und -dichte, der Gesamtfläche der Natura-2000-Gebiete je Mitgliedstaat, ausgedrückt als Anteil am Natura-2000-Gesamtgebiet, und des Anteils der Natura-2000-Gebiete am Gesamtgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt. Förderfähige Aktivitäten sollten auf die Verbesserung der Projektanträge ausgerichtet sein.

- (27) Das Netz der Europäischen Union für die Anwendung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Umweltrechts (IMPEL), das Europäische Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte (ENPE) und das Richterforum der Europäischen Union für die Umwelt (EUFJE²⁴) wurden eingerichtet, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, und spielen bei der Verstärkung des Umweltrechts der Union eine unverzichtbare Rolle. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Kohärenz bei der EU-weiten Umsetzung und Durchsetzung des Umweltrechts der Union, indem sie Wettbewerbsverzerrungen verhindern, und tragen durch Netzwerkarbeit auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten und die Gewährleistung des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf verschiedenen Verwaltungsebenen, aber auch durch Schulungen und eingehende Gespräche über Umweltschutzprobleme und Aspekte der Rechtsdurchsetzung, einschließlich Überwachungs- und Genehmigungsverfahren, zur Steigerung der Qualität der Umweltinspektion und der Vollzugsmechanismen bei. Angesichts ihres Beitrags zu den Zielen des **LIFE**-Programms sollten IMPEL, ENPE und EUFJE ohne Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen erhalten können, damit die Tätigkeiten dieser Gremien weiter unterstützt werden. Gemäß den Vorschriften der Haushaltsordnung kann sich eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auch in anderen Fällen erübrigen, z. B. bei Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden und unter deren Verantwortung handeln, wenn diese Mitgliedstaaten in einem Rechtsakt der Union als Empfänger von Finanzhilfen genannt sind.
- (28) Es empfiehlt sich, für das Programm eine Finanzausstattung festzusetzen, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung²⁵ bilden soll.

²⁴ Dok. 5485/18 – COM(2018) 10 final, S. 5.

²⁵ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- (29) Auf diese Verordnung finden die vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. [Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.]
- (30) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶, den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2988/95²⁷ und (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²⁸ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²⁹ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden.

²⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

²⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

²⁸ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

²⁹ [Vollständiger Titel + ABl. L].

Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft ("EUStA") gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

- (31) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des Risikos von Interessenkonflikten. Bei Finanzhilfen sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Stückkosten geprüft werden.
- (32) **Gegebenenfalls sollten die politischen Ziele des LIFE-Programms [...] durch Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien im Rahmen [...] des Fonds "InvestEU" angegangen werden, einschließlich des aus dem LIFE-Programm zugewiesenen Betrags, der in den mehrjährigen Arbeitsprogrammen im Rahmen des LIFE-Programms festgelegt ist.**

³⁰ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

- (33) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates³¹ können Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des LIFE-Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden. Die Beteiligung dieser Stellen [...] am LIFE-Programm sollte sich hauptsächlich auf Projekte im Rahmen des Teilprogramms "Natur und Biodiversität" konzentrieren.
- (34) [Das LIFE-Programm sollte auch Drittländern gemäß den zwischen der Union und diesen Ländern geschlossenen Abkommen offenstehen, wobei die besonderen Bedingungen ihrer Teilnahme aufzustellen sind.]
- (35) [Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen an Programmen der Union im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß dem EWR-Abkommen teilnehmen, wonach die Durchführung der Programme durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Es sollte eine spezifische Bestimmung in diese Verordnung aufgenommen werden, um dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen, zu gewähren.]

³¹ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union ("Übersee-Assoziationsbeschluss") (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

(36) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ist es erforderlich, [...] **das LIFE-Programm** auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die nach Maßgabe spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten zu vermeiden sind. Diese Anforderungen können gegebenenfalls messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des **LIFE-Programms** in der Praxis umfassen. Die volle Wirkung des **LIFE-Programms** erwächst aus indirekten, langfristigen, schwierig zu messenden Beiträgen zur Verwirklichung der gesamten Bandbreite der Umwelt- und Klimaschutzziele der Union. Für die Überwachung des **LIFE-Programms** sollten die Indikatoren für den direkten Output und die Anforderungen an die Ausgabenüberwachung in dieser Verordnung durch aggregierte spezifische Projekt-Indikatoren ergänzt werden, die in **jährlichen** Arbeitsprogrammen oder Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen u. a. in Bezug auf Natura 2000 und die Emissionen bestimmter Luftschadstoffe zu beschreiben sind.

(36a) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Annahme der mehrjährigen Arbeitsprogramme sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³² ausgeübt werden. Gibt der Ausschuss für das LIFE-Programm keine Stellungnahme zu einem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ab, so sollte die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 den Durchführungsrechtsakt nicht erlassen.

³² **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).**

- (37) Um die Indikatoren überprüfen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur der Änderung der Indikatoren zu erlassen, die für die Berichterstattung über die Fortschritte des LIFE-Programms in Richtung seiner allgemeinen und spezifischen Ziele zu verwenden sind, insbesondere im Hinblick auf ihre Angleichung an die für andere Programme der Union festgelegten Indikatoren. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (38) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und das Erreichen der Gesamt- und Einzelziele der maßgeblichen Rechtsvorschriften, Strategien, Pläne oder internationalen Verpflichtungen der Union in den Bereichen Umwelt, Klima und, soweit hierfür relevant, [...] Energie, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund des Umfangs und der Wirkungen der Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (39) Die Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sollte daher aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird [...] ein Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (im Folgenden "LIFE-Programm") **für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027** aufgestellt.

Sie regelt die Ziele des LIFE-Programms, die Mittelausstattung für [...] **diesen** Zeitraum [...] sowie die Formen der Unionsfinanzierung und enthält die Finanzierungsbestimmungen.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "strategische Naturschutzprojekte" Projekte, mit denen zum Erreichen der Naturschutz- und Biodiversitätsziele der Union beitragen wird, indem in den Mitgliedstaaten kohärente Maßnahmenprogramme durchgeführt werden, um diese Ziele und Prioritäten in andere Politikbereiche und Finanzierungsinstrumente einzubeziehen, auch durch die koordinierte Umsetzung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG erstellten prioritären Aktionsrahmen;
2. "strategische integrierte Projekte" Projekte, mit denen auf regionaler, multiregionaler, nationaler oder transnationaler Ebene Strategien oder Aktionspläne im Umwelt- oder Klimabereich durchgeführt werden, die von Behörden der Mitgliedstaaten erarbeitet werden und in spezifischen Vorschriften oder politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt, Klima oder, soweit hierfür relevant, [...] Energie vorgesehen sind, wobei sichergestellt wird, dass Interessenträger einbezogen werden und die Abstimmung mit und Mobilisierung von mindestens einer weiteren Unions-, nationalen oder privaten Finanzierungsquelle gefördert wird;

3. "Projekte der technischen Hilfe" Projekte, mit denen zum Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 der Aufbau von Kapazitäten für die Beteiligung an Standardaktionsprojekten [...] die Vorbereitung von **strategischen Naturschutzprojekten und** von strategischen integrierten Projekten, die Vorbereitung des Zugangs zu anderen Finanzierungsinstrumenten der Union oder andere Maßnahmen [...] zur Vorbereitung der Erweiterung oder Reproduktion von Ergebnissen aus anderen über das LIFE-Programm finanzierten Projekten, dessen Vorläuferprogramme oder andere Programme der Union unterstützt werden. **Zu solchen Projekten kann auch der Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf die Aktivitäten der Behörden der Mitgliedstaaten für eine effektive Teilnahme am LIFE-Programm zählen;**
4. "Standardaktionsprojekte" Projekte, ausgenommen strategische integrierte Projekte, strategische Naturschutzprojekte und Projekte der technischen Hilfe, mit denen auf die spezifischen Ziele des Programms gemäß Artikel 3 Absatz 2 hingearbeitet wird;
5. "Mischfinanzierungsmaßnahmen" aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahmen, einschließlich der Mischfinanzierungsfazilitäten nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/... (im Folgenden die "Haushaltsordnung"), die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem EU-Haushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren;
6. "Rechtsträger" jede natürliche Person oder nach nationalem Recht, Unionsrecht oder Völkerrecht geschaffene und anerkannte juristische Person, die Rechtspersönlichkeit hat und in eigenem Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 190 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

Artikel 3

Ziele [...]

(1) Das allgemeine Ziel des **LIFE**-Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang [...] zu einer [...] kreislaforientierten, energieeffizienten, [...] **auf erneuerbare Energie gestützten, emissionsarmen und klimaresistenten Wirtschaft**, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt, **auch durch Unterstützung der Einrichtung und Verwaltung des Natura-2000-Netzes und durch Bekämpfung der Schädigung der Ökosysteme**, zu leisten und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. **Mit dem LIFE-Programm wird zudem die Umsetzung von allgemeinen Aktionsprogrammen für die Umwelt- und Klimapolitik, die gemäß Artikel 192 Absatz 3 AEUV beschlossen werden, unterstützt.**

(2) Die spezifischen Ziele des [...] **LIFE**-Programms sind:

[...]

a) die Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien, **Methoden** und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen **Umweltschutz, einschließlich Natur- und Biodiversitätsschutz**, und Klimaschutz [...], **einschließlich des Übergangs zu erneuerbarer Energie und erhöhter Energieeffizienz;**

aa) [...] die Förderung der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz;

b) die Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union **zum Umweltschutz, einschließlich Natur- und Biodiversitätsschutz, und zum Klimaschutz, einschließlich des Übergangs zu erneuerbarer Energie und erhöhter Energieeffizienz**, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;

- c) die Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union **zum Umweltschutz, einschließlich Natur- und Biodiversitätsschutz, und zum Klimaschutz, einschließlich des Übergangs zu erneuerbarer Energie und erhöhter Energieeffizienz**, durch die Reproduktion von Ergebnissen, die Einbeziehung damit zusammenhängender Ziele in andere Politikbereiche und die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors, die Mobilisierung von Investitionen und die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln.

Artikel 4

Struktur [...]

Das **LIFE**-Programm ist wie folgt gegliedert:

1. Der Bereich Umwelt umfasst
 - a) das Teilprogramm "Naturschutz und Biodiversität";
 - b) das Teilprogramm "Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität";
2. der Bereich Klimapolitik umfasst
 - a) das Teilprogramm "Klimaschutz und Klimaanpassung";
 - b) das Teilprogramm "Energiewende".

Artikel 5

Mittelausstattung

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des **LIFE**-Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 5 450 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.
- (2) Die vorläufige Aufteilung des in Absatz 1 genannten Betrags ist wie folgt:

- a) [3 500 000 000] EUR für den Bereich Umwelt, davon
- i) [2 150 000 000] EUR für das Teilprogramm "Naturschutz und Biodiversität";
 - ii) [1 350 000 000] EUR für das Teilprogramm "Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität";
- b) [1 950 000 000] EUR für den Bereich Klimapolitik, davon
- i) [950 000 000] EUR für das Teilprogramm "Klimaschutz und Klimaanpassung";
 - ii) [1 000 000 000] EUR für das Teilprogramm "Energiewende".
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge gelten unbeschadet der Flexibilitätsklauseln der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates³³ [neue Verordnung über den Mehrjährigen Finanzrahmen] und der Haushaltsordnung.
- (3a) Ungeachtet des Absatzes 2 sind mindestens 60 % der Finanzmittel, die für Projekte bereitgestellt werden, die durch Finanzhilfen für Maßnahmen im Rahmen des in Absatz 2 Buchstabe a genannten Bereichs Umwelt unterstützt werden, für Finanzhilfen für Projekte vorgesehen, mit denen das in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i genannte Teilprogramm "Naturschutz und Biodiversität" unterstützt wird.**
- (4) [...] **Über das LIFE-Programm können Tätigkeiten** der technischen und administrativen Hilfe **der Kommission** zur Durchführung des LIFE-Programms [...] finanziert werden, beispielsweise für Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher IT-Systeme **und der weitreichenden Netzwerkaktivitäten zur Unterstützung der nationalen Kontaktstellen des LIFE-Programms, darunter Schulungen, Aktivitäten zum Voneinander-Lernen und Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch.**

³³ [Vollständigen Titel und Amtsblatt einfügen.]

- (5) Über das **LIFE**-Programm können Aktivitäten der Kommission finanziert werden, mit denen die Vorbereitung, Durchführung und Einbeziehung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt, Klima und, soweit hierfür relevant, Energie [...] gefördert werden, um **einen Beitrag** zum Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 **zu leisten**. Diese Aktivitäten können Folgende umfassen:
- a) Information und Kommunikation, einschließlich Sensibilisierungskampagnen. Die für Kommunikationsaktivitäten im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Finanzmittel decken auch die institutionelle Kommunikation in Bezug auf die politischen Prioritäten der Union sowie über den Stand der Durchführung und Umsetzung der Vorschriften der Union im Umwelt- und Klimabereich oder, soweit hierfür relevant, im Bereich [...] Energie ab;
 - b) Studien, Erhebungen, Modellierungen und Entwicklung von Szenarien;
 - c) Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Prüfung und Evaluierung [...] von politischen Maßnahmen, Programmen und Rechtsvorschriften **sowie Bewertung und Analyse von nicht über das LIFE-Programm finanzierten Projekten**;
 - d) Workshops, Konferenzen und Sitzungen;
 - e) Vernetzung und Plattformen für bewährte Verfahren;
 - f) sonstige Aktivitäten, **etwa Preisgelder**.

[Artikel 6

Mit dem Programm assoziierte Drittländer]

- (1) Folgende Drittländer können am **LIFE**-Programm teilnehmen:
- a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, nach Maßgabe des EWR-Abkommens;

- b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;
- c) unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder, nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;
- d) andere Drittländer nach Maßgabe der in einer spezifischen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen, sofern diese Vereinbarung
- ein faires Gleichgewicht zwischen den Beiträgen und dem Nutzen der Teilnahme des Drittlandes an den Unionsprogrammen gewährleistet;
 - die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen regelt, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zu den jeweiligen Programmen sowie der Verwaltungskosten. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel [21 Absatz 5] der Haushaltsordnung;
 - keine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen über das Programm an das Drittland vorsieht;
 - die Rechte der Union wahrt, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen.

- (2) Nimmt ein Drittland aufgrund eines Beschlusses im Rahmen einer internationalen Übereinkunft oder aufgrund eines anderen Rechtsinstruments am **LIFE**-Programm teil, so gewährt das Drittland dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. In Bezug auf OLAF umfassen diese Rechte das Recht auf Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).]

Artikel 7

Synergien mit anderen Programmen der Union

[...] **Die Kommission** wird [...] die Kohärenz zwischen **der Durchführung des LIFE**-Programms und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds+, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, Horizont Europa, der Fazilität "Connecting Europe" und dem Fonds "InvestEU" [...] **fördern**, um insbesondere mit strategischen Naturschutzprojekten und strategischen integrierten Projekten Synergien zu schaffen und die Einführung und Reproduktion von Lösungen, die im Rahmen des **LIFE**-Programms entwickelt werden, zu unterstützen.

Artikel 8

Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) **Die Kommission wird das LIFE**-Programm [...] in direkter Mittelverwaltung gemäß der Haushaltsordnung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Einrichtungen, auf die in Artikel [61 Absatz 1 Buchstabe c] der Haushaltsordnung Bezug genommen wird, **durchführen**.
- (2) Im Rahmen des **LIFE**-Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.

(2a) Mindestens 85 % der Mittelausstattung für das LIFE-Programm werden für Finanzhilfen gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 5 oder gegebenenfalls – in einem Umfang, der im mehrjährigen Arbeitsprogramm gemäß Artikel 17 festgelegt wird – für Finanzierungsinstrumente in Form von Mischfinanzierungsmaßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 2 bereitgestellt. Der Höchstbetrag, der für Finanzhilfen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b bereitgestellt wird, wird im mehrjährigen Arbeitsprogramm festgelegt. Der Höchstbetrag, der für Finanzhilfen gemäß Artikel 10 Absatz 3b bereitgestellt wird, beläuft sich auf [15 Mio. EUR].

(2b) Für die Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 5 gilt ein üblicher Kofinanzierungssatz von 60 % der förderfähigen Kosten. Dieser Satz kann entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Teilprogramms, der jeweiligen Art des Projekts oder der jeweiligen Form der Finanzhilfe angepasst werden. Die spezifischen Sätze werden im mehrjährigen Arbeitsprogramm gemäß Artikel 17 genauer festgelegt.

Ungeachtet des in Unterabsatz 1 angegebenen üblichen Kofinanzierungssatzes [...] gelten die folgenden spezifischen Kofinanzierungssätze:

a) _____ bis zu 75 % der förderfähigen Kosten für Projekte, die über das Teilprogramm "Naturschutz und Biodiversität" im Bereich Umwelt finanziert werden und prioritäre Lebensräume oder Arten zur Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG bzw. die Vogelarten, die von dem nach Artikel 16 der Richtlinie 2009/147/EG eingesetzten Ausschuss zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt als zur Förderung vorrangig angesehen werden, betreffen, wenn dies erforderlich ist, um das Erhaltungsziel zu erreichen;

b) bis zu 95 % der förderfähigen Kosten für Projekte nach Artikel 10 Absatz 3b im Zeitraum des ersten mehrjährigen Arbeitsprogramms und, für das zweite mehrjährige Arbeitsprogramm und vorbehaltlich einer Bestätigung in diesem Arbeitsprogramm, 75 % der förderfähigen Kosten.

(2c) Qualität ist zwar das maßgebliche Kriterium bei der Projektevaluierung und dem Gewährungsverfahren, doch führt die Kommission das LIFE-Programm in einer Weise durch, die der geografischen Ausgewogenheit Rechnung trägt. Wird diese Ausgewogenheit nicht erreicht, legt die Kommission dem in Artikel 20a genannten Ausschuss für das LIFE-Programm eine Analyse der diesbezüglichen Gründe vor.

KAPITEL II FÖRDERFÄHIGKEIT

Artikel 9 Finanzhilfen

Finanzhilfen im Rahmen des **LIFE**-Programms werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

Artikel 10 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Für eine Förderung infrage kommen nur Maßnahmen, die den in Artikel 3 genannten Zielen dienen.
- (2) Finanzhilfen können für die Finanzierung folgender Arten von Maßnahmen gewährt werden:
 - a) strategische Naturschutzprojekte im Rahmen der Teilprogramme gemäß Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a;
 - b) strategische integrierte Projekte im Rahmen der Teilprogramme gemäß Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstaben a und b;
 - c) Projekte der technischen Hilfe;
 - d) Standardaktionsprojekte;
 - e) sonstige Maßnahmen, die zum Erreichen der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 erforderlich sind.

- (3) Bei Projekten im Rahmen des Teilprogramms "Naturschutz und Biodiversität" zur Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura-2000-Gebieten im Sinne der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG werden [...] **die Prioritäten berücksichtigt, die in nationalen oder regionalen Plänen, Strategien und politischen Maßnahmen, darunter** den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG festgelegten prioritären Aktionsrahmen, [...] **enthalten sind.**

(3b) Projekte der technischen Hilfe für die effektive Teilnahme weniger leistungsstarker Mitgliedstaaten dienen dazu, Aktivitäten von Behörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen, die darauf abzielen, Dienstleistungen der nationalen Kontaktstellen in der gesamten Union zu verbessern sowie die Gesamtqualität der eingereichten Vorschläge zu steigern.

- (4) [Finanzhilfen können zur Finanzierung von Aktivitäten außerhalb der Union gewährt werden, sofern mit dem Projekt Umwelt- und Klimaziele der Union verfolgt werden und die Aktivitäten außerhalb der Union erforderlich sind, um die Wirksamkeit von Maßnahmen in den Gebieten von Mitgliedstaaten zu gewährleisten.]
- (5) Betriebskostenzuschüsse werden zur Unterstützung des Funktionierens von Organisationen ohne Erwerbscharakter gewährt, die [...] **zur** Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik [...] **beitragen** und die **im Einklang mit den Zielen des LIFE-Programms gemäß Artikel 3** hauptsächlich in den Bereichen Umwelt- oder Klimapolitik, einschließlich Energiewende, tätig sind.

Artikel 11

Förderfähige Stellen

- (1) Die Förderfähigkeitskriterien gemäß den Absätzen 2 bis 3 gelten zusätzlich zu den in Artikel [197] der Haushaltsordnung aufgeführten Kriterien.
- (2) Folgende Stellen sind förderfähig:
- a) Rechtsträger mit Sitz in einem der folgenden Länder oder Gebiete:
1. einem Mitgliedstaat oder einem mit ihm verbundenen überseeischen Land oder Gebiet;

2. einem mit dem **LIFE**-Programm assoziierten Drittland;
 3. andere im **mehrjährigen** Arbeitsprogramm **gemäß Artikel 17** genannte Drittländer gemäß den in den Absätzen 4 und 6 **des vorliegenden Artikels** genannten Bedingungen;
 - b) nach Unionsrecht geschaffene Rechtsträger und internationale Organisationen.
- (3) Natürliche Personen sind nicht förderfähig.
- (4) [Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland, das nicht mit dem **LIFE**-Programm assoziiert ist, dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist, um die Wirksamkeit der in der Union durchgeführten Maßnahmen sicherzustellen.]
- (5) [Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens drei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder überseeischen Ländern und Gebieten, die mit diesen Mitgliedstaaten, mit dem **LIFE**-Programm assoziierten Drittländern oder mit sonstigen Drittländern verbunden sind, ihren Sitz haben, sind förderfähig.]
- (6) [Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland, das nicht mit dem **LIFE**-Programm assoziiert ist, tragen im Prinzip selber die Kosten ihrer Teilnahme.]

Artikel 12

Direkte Finanzhilfen [...]

Unbeschadet des Artikels [188] der Haushaltsordnung können den in Anhang I aufgeführten Einrichtungen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Der Gesamtbetrag der Finanzhilfen, die den in Anhang I aufgeführten Einrichtungen gewährt werden, darf nicht höher sein als [18 Mio. EUR] der Finanzmittel für das LIFE-Programm.

Artikel 13

Festlegung der Gewährungskriterien

Die **Kommission legt die Gewährungskriterien im mehrjährigen Arbeitsprogramm gemäß Artikel 17 und [...]** in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen [...] **fest**, wobei [...] **folgende Grundsätze** zu berücksichtigen [...] **sind**:

- a) Die über das **LIFE-Programm** finanzierten Projekte **liegen im Interesse der Union, weil sie in erheblichem Maße dazu beitragen, die in Artikel 3 aufgeführten allgemeinen und spezifischen Ziele des LIFE-Programms zu erreichen**, [...] untergraben **diese** Ziele nicht [...] und fördern soweit möglich eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge;
- aa) **die über das LIFE-Programm finanzierten Projekte sind kostenwirksam und technisch und finanziell kohärent**;
- b) Projekte mit positiven Nebeneffekten, die Synergien zwischen den Teilprogrammen gemäß Artikel 4 fördern, erhalten [...] **einen Evaluierungsbonus**;
- c) Projekte mit dem größten Potenzial, reproduziert und vom öffentlichen oder privaten Sektor übernommen zu werden oder die umfangreichsten Investitionen oder Finanzmittel zu mobilisieren (Katalysatorpotenzial), erhalten [...] **einen Evaluierungsbonus**;
- d) die Reproduktionsfähigkeit der Ergebnisse von Standardaktionsprojekten muss gewährleistet sein;
- e) Projekte, die auf den Ergebnissen von anderen über das **LIFE-Programm**, seine Vorläuferprogramme oder aus sonstigen Mitteln der Union finanzierten Projekten aufbauen oder diese erweitern, erhalten einen Evaluierungsbonus;
- ea) **[...]**

- f) gegebenenfalls sind Projekte in geografischen Gebieten mit besonderen Bedürfnissen oder besonderer Schutzbedürftigkeit, wie Gebiete mit besonderen ökologischen Herausforderungen oder naturbedingten Benachteiligungen, grenzübergreifende Gebiete oder Gebiete in äußerster Randlage, besonders zu berücksichtigen.

Artikel 14

Förderfähige Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Flächen

Zusätzlich zu den in Artikel [186] der Haushaltsordnung aufgeführten Kriterien kommen Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Flächen für eine Finanzierung in Betracht, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Erwerb trägt dazu bei, die Integrität des mit Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG errichteten Natura-2000-Netzes zu verbessern, zu erhalten bzw. wiederherzustellen, auch durch Verbesserung der Vernetzung durch Anlegung von Korridoren, Strukturen mit Vernetzungsfunktion (Trittsteine) oder andere Elemente der grünen Infrastruktur;
- b) der Erwerb der Flächen ist die einzige oder die kostenwirksamste Möglichkeit, um die angestrebten Erhaltungsziele zu erreichen;
- c) die erworbenen Flächen sind langfristig Nutzungen vorbehalten, die mit den spezifischen Zielen des LIFE-Programms vereinbar sind;
- d) die betroffenen Mitgliedstaaten stellen durch Übertragung oder anderweitig sicher, dass diese Flächen langfristig für Naturschutzzwecke bestimmt sind.

Artikel 15

Kumulative, ergänzende und kombinierte Finanzierung

- (1) Eine Maßnahme, die einen Finanzierungsbeitrag aus einem anderen Programm der Union erhalten hat, kann auch einen Beitrag aus dem **LIFE**-Programm [...] erhalten, sofern die Beiträge nicht dieselben Kosten decken. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus verschiedenen Programmen der Union kann anteilmäßig im Einklang mit den urkundlich festgelegten Bedingungen für die Unterstützung berechnet werden.
- (2) Maßnahmen, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie wurden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des **LIFE**-Programms bewertet;
 - b) sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;
 - c) sie können aufgrund von Haushaltszwängen unter Umständen nicht im Rahmen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden.

können im Einklang mit Artikel [67] Absatz 5 der Verordnung (EU) XXX [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) XX [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds+ oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung erhalten, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds.

KAPITEL III
MISCHFINANZIERUNGSMASSNAHMEN

Artikel 16
Mischfinanzierungsmaßnahmen

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen [...] **des LIFE-Programms** werden im Einklang mit der [InvestEU-Verordnung] und Titel X der Haushaltsordnung durchgeführt.

KAPITEL IV
PROGRAMMPLANUNG, ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND
EVALUIERUNG

Artikel 17
Mehrjähriges Arbeitsprogramm

- (1) **Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...] zwei mehrjährige Arbeitsprogramme [...] für das LIFE-Programm an. [...] Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 20a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**
- (2) Jedes mehrjährige Arbeitsprogramm regelt entsprechend den Zielen gemäß Artikel 3 Folgendes:
 - a) die Aufteilung der Mittel innerhalb jedes Teilprogramms zwischen den darin aufgeschlüsselten Finanzierungsbedürfnissen und den verschiedenen Finanzierungsarten **sowie den Gesamtbetrag, der für Finanzhilfen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b bereitgestellt wird;**
 - aa) **gegebenenfalls den Gesamtbetrag für Finanzierungsinstrumente mit Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen des LIFE-Programms;**
 - b) die Projektbereiche oder die spezifischen Finanzierungsbedürfnisse, für die Mittel für die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben c und d genannten Projekte vorab zugewiesen werden;

- c) die **im Rahmen von strategisch integrierten Projekten vorgesehenen** Strategien und Pläne, für die zur Durchführung der Projekte gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b eine Finanzierung beantragt werden kann;
- d) der maximale Förderzeitraum für die Durchführung des Projekts;
- e) **die technischen Methoden für das Verfahren der Projektauswahl und die Gewährungskriterien gemäß den in Artikel 13 aufgeführten Elementen;**
- ea) **die Leistungsindikatoren gemäß Artikel 18 Absatz 1 für jedes Teilprogramm und jede Projektart;**
- eb) **die Festlegung des Kofinanzierungssatzes gemäß Artikel 8 Absatz 2b;**
- ec) **detaillierte Vorschriften über die kumulative, ergänzende und kombinierte Finanzierung;**
- ed) die Bestimmung der Leistungsschwäche sowie der für Projekte der technischen Hilfe in Frage kommenden Aktivitäten im Hinblick auf eine effektive Teilnahme am LIFE-Programm.**

Artikel 18

Überwachung und Berichterstattung

- (1) **Die Kommission erstattet auf der Grundlage der [...] in Anhang II aufgeführten** Indikatoren [...] **Bericht** über den Fortschritt des **LIFE**-Programms im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele [...].
- (2) Um die Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des **LIFE**-Programms wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 21 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II anzunehmen, um die Indikatoren zu überarbeiten oder zu ergänzen, wenn dies **insbesondere im Hinblick auf ihre Anpassung an Indikatoren in anderen Unionsprogrammen** für nötig befunden wird [...].

- (3) **Die Kommission** [...] stellt sicher, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden **nach den verfügbaren Methoden** verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben, damit zu allen relevanten spezifischen Zielen der Umwelt- und Klimaschutzpolitik, auch im Zusammenhang mit Natura 2000 und den Emissionen bestimmter Luftschadstoffe wie CO₂, auf Projektebene aggregierbare Output- und Wirkungsindikatoren erhoben werden können.
- (4) Die Kommission überwacht regelmäßig die Einbeziehung von Klimaschutz- und Biodiversitätszielen in andere Politikbereiche, und berichtet darüber, einschließlich über die Höhe der betreffenden Ausgaben. Welchen Beitrag diese Verordnung zu dem Ziel leistet, [25 %] der Gesamthaushaltsmittel für Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden, wird mithilfe des Klima-Marker-Systems der Union verfolgt. Die Ausgaben zugunsten der Biodiversität werden anhand von speziellen Markern überwacht. Mithilfe dieser Überwachungsmethoden werden auf der geeigneten Ebene die Mittel quantifiziert, die im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 voraussichtlich zu den Klimaschutz- bzw. Biodiversitätszielen beitragen. Über die Ausgaben wird jährlich im [...] **Programmabriss** berichtet. Über den Beitrag des **LIFE**-Programms zu den Klimaschutz- und Biodiversitätszielen der Union wird im Rahmen von Evaluierungen und des Jahresberichts regelmäßig berichtet.
- (5) Die Kommission bewertet Synergien zwischen dem **LIFE**-Programm und anderen flankierenden Unionsprogrammen sowie zwischen den einzelnen Teilprogrammen.

Artikel 19

Evaluierung

- (1) **Die Kommission führt** [...] Evaluierungen [...] so frühzeitig [...] **durch**, dass ihre Ergebnisse noch in die Entscheidungsfindung einfließen können.

- (2) Die **Kommission nimmt die** Zwischenevaluierung des **LIFE-Programms** [...] **vor**, sobald ausreichend Informationen über die Programmdurchführung vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Durchführung des **LIFE-Programms**.
- (3) Am Ende der Durchführung des **LIFE-Programms**, spätestens aber vier Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 [...] genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des **LIFE-Programms** vor.
- (4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

KAPITEL V ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Projekten und deren Ergebnissen). **Zu diesem Zweck verwenden die Empfänger das in Anhang III abgebildete Logo des LIFE-Programms oder erwähnen das LIFE-Programm bei allen Kommunikationstätigkeiten, und das Logo ist auf Anschlagtafeln an strategisch wichtigen, für die Öffentlichkeit sichtbaren Orten anzubringen. Außer in Fällen, die von der Kommission festgelegt werden, müssen alle im Rahmen des LIFE-Programms erworbenen langlebigen Güter das Logo des LIFE-Programms tragen.**
- (2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das **LIFE-Programm**, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem **LIFE-Programm** zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

Artikel 20a
Ausschussverfahren

- 1. Die Kommission wird vom Ausschuss für das LIFE-Programm unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- 3. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.**
- 4. Die Kommission berichtet dem Ausschuss jährlich über die Gesamtfortschritte bei der Durchführung der Teilprogramme und über besondere Maßnahmen, etwa Mischfinanzierungsmaßnahmen, die mit den aus dem LIFE-Programm zugewiesenen Finanzmitteln umgesetzt werden.**

Artikel 21
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 Absatz 2 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 18 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.
- (4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 18 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 22

Aufgehobene Rechtsakte

Die Verordnung (EG) Nr. 1293/2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

Artikel 23
Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnung ist auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des **LIFE**-Programms kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem **LIFE**-Programm und den im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 614/2007 und (EU) Nr. 1293/2013 eingeführten Maßnahmen erforderlich sind.
- (3) Um die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2027 noch nicht abgeschlossen sind, zu ermöglichen, können, wenn nötig, über dieses Datum hinaus Mittel zur Deckung von in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Ausgaben in den Haushalt eingesetzt werden.
- (4) Rückflüsse aus Finanzierungsinstrumenten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 geschaffen wurden, dürfen in die im Rahmen des [Fonds "InvestEU"] geschaffenen Finanzierungsinstrumente eingebracht werden.
- (5) Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückerstattung von im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 oder der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 zu Unrecht gezahlten Beträgen entsprechen, werden gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ zur Finanzierung des **LIFE**-Programms verwendet.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

³⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 24
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Einrichtungen, denen Finanzhilfen ohne eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können

1. Netz der Europäischen Union zur Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL);
 2. Europäisches Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte (EUSStA);
 3. Richterforum der Europäischen Union für die Umwelt (EUFJE).
-

ANHANG II

Indikatoren

1. Output-Indikatoren

- 1.1 Zahl der Projekte zur Entwicklung, Demonstration und Förderung von innovativen Techniken und Konzepten;
- 1.2 Zahl der Projekte zur Anwendung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit Naturschutz und Biodiversität;
- 1.3 Zahl der Projekte zur Entwicklung, Implementierung, Überwachung oder Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union;
- 1.4 Zahl der Projekte zur Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und durch die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- 1.5 Zahl der **strategisch integrierten** Projekte **und der strategischen Naturschutzprojekte** zur Umsetzung von
 - maßgeblichen Plänen oder Strategien;
 - Aktionsprogrammen zur Einbeziehung von Naturschutz und Biodiversität in andere Politikbereiche.

2. Ergebnisindikatoren

- 2.1 Nettoveränderung von Umwelt und Klima auf Basis der aggregierten Projektindikatoren, die zu spezifizieren sind in den Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Teilprogramme
 - "Natur und Biodiversität" sowie
 - "Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität" und die mindestens folgende Aspekte abdecken:
 - Luftqualität
 - Boden

- Wasser
- Abfälle
- **"Klimaschutz und Klimaanpassung"** sowie
- "Energiewende".

2.2 Durch die Projekte mobilisierte Gesamtinvestitionen oder beschaffte Finanzmittel (in Mio. EUR);

2.3 Zahl der Organisationen, die an Projekten mitwirken oder Betriebskostenzuschüsse erhalten;

2.4 Anteil der Projekte, die bei Projektende eine Katalysatorwirkung erzielt hatten.

ANHANG III

Das Logo des LIFE-Programms

